Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Band: 90 (1912)

Artikel: Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung : 1833-1848 : erster Teil

Autor: Burckhardt, Paul

Kapitel: Die Verfassung von 1833

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1006953

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorsatz am festesten bestehen, das Recht anderer nie unserm Vorteil, nie unserer Schwäche und nie unserer Bequemlichkeit zum Opfer zu bringen!" Für Basels inneres Leben hofften diese Männer darauf, daß gerade das Unglück die Regierung und die Bürgerschaft zu sorgfältigerer Ausbildung aller Einrichtungen und zu neuer Stählung des Gemeinwesens nötige und daß man sich nicht allzusehr durch die düstern Erinnerungen einschüchtern und beengen lasse. Denn allerdings hieß die Losung vieler Bürger und Großräte zunächst: Einfachheit und möglichste Einschränkung der Aufgaben des Staates. Die Handwerker, deren Einfluß während der Wirren oft verhängnisvoll gewesen war, verlangten für die von der Bürgerschaft gebrachten Opfer den Dank der Behörden, nämlich eine strengere Handhabung ihrer Zunftordnungen. Die weltabgewandte, vertiefte christliche Gesinnung, die mit dem allgemeinen Namen Pietismus bezeichnet zu werden pflegt, trat eben jetzt in Basel stark hervor, und manche Frommen sahen in der Katastrophe des Jahres 1833 mehr eine Mahnung zur Buße und Erneuerung des innerlichen Lebens als zu freudigem Wiederaufbau der Vaterstadt.

So konnte denn nicht davon die Rede sein, daß für Basel eine Zeit der „Regeneration", eines ungehemmten, selbstbewußten Fortschrittes eintrete, wie dies die Zürcher von sich laut rühmten. Es hätte auch der baslerischen Bedächtigkeit nicht entsprochen. Aber was an Gutem und Fortschrittlichem trotz allen Hemmungen zustande kam, das ist doch allen Ruhmes wert. Dabei waren aber nicht nur die genannten Staatsmänner, sondern auch manche Gelehrte, weitblickende Kaufherren und einfache Bürger tätig, und das Gedeihen von Handel und Industrie sorgte für die materielle Grundlage.

Von dem innern Leben Basels in der Zeit von 1833 bis 1848 soll nun in den folgenden Abschnitten ein freilich nur unvollkommenes Bild entworfen werden.

Die Verfassung von 1833. Der Kanton Basel-Stadtteil bestand aus zwei Bezirken, nämlich aus der Stadt und ihrem Bann als dem städtischen Bezirk und den drei Gemeinden Kleinhüningen, Riehen und Bettingen, die den Landbezirk ausmachten. Der Name Basel-Stadtteil, der in unangenehmer Weise an die schmerzliche Teilung erinnerte, blieb bis 1847 bestehen; erst seit der Verfassung dieses Jahres heißt der Kanton Baselstadt. Am 3. Oktober 1833 war das ziemlich eilfertig ausgearbeitete Staatsgrundgesetz des neuen kleinen Kantons von den Bürgern ohne Opposition, aber auch ohne Begeisterung gutgeheißen worden. Diese Verfassung stellte, wie schon die von 1831, die Form einer repräsentativen Demokratie dar, in der die aktiven Staatsbürger ihre Souveränitätsrechte durch die Wahl der gesetzgebenden Behörde und durch die Abstimmung über die Verfassung selbst ausübten. Diese wurde nicht nur von konservativer Seite, sondern auch von einem Führer der spätern Basler Liberalen, von Ratsherrn Oswald, als „eine der freisinnigsten" gerühmt; aber wir dürfen diese Freisinnigkeit nicht nach den heutigen Anschauungen von schweizerischen Volksrechten

messen. Gleichheit der politischen Rechte, nach Anleitung der Verfassung, war allen Bürgern garantiert; vollkommene Preßfreiheit, freilich eingeschränkt durch scharfe Strafbestimmungen über den Mißbrauch der Presse, und das Recht, Petitionen an alle Behörden zu richten, waren Bürgern und Einwohnern zugesichert. Aber politisch aktiv konnten sich nur die über 24 Jahre alten oder ausnahmsweise schon vorher mehrjährig gewordenen, in die Zünfte eingeteilten Kantonsbürger betätigen. Ausgeschlossen waren, abgesehen von den Verurteilten und Falliten, alle Dienstboten und Armengenössigen. So zählte man ums Jahr 1840 zwar mehr als 3000 männliche Bürger, die über zwanzig Jahre alt waren, aber darunter nur 1700—1800 Aktivbürger. Das Bürgerrecht konnten nur Protestanten erwerben; immerhin zog ein Konfessionswechsel keinen Verlust der politischen Rechte nach sich. Diese Souveränitätsrechte aber übte der Bürger zu gewöhnlichen Zeiten nur durch die Wahl des Großen Rates und des großen Stadtrates aus, wobei die Beteiligung der Wähler meist bedenklich schwach war. Eine wichtige Neuerung im Sinne der Regenerationszeit war nicht in der Verfassung, sondern nur in einem Wahlreglement enthalten: Die Abstimmungen sollten nicht mehr offen, sondern geheim vor sich gehen. Der Große Rat hatte das entgegen dem Vorschlag des Kleinen Rates durchgesetzt. Dabei war es verboten, den nächsten Verwandten seine Stimme zu geben, ein Gesetz, dessen Ausführung nur durch das Gewissen der Bürger kontrolliert werden konnte.

Die Art, wie nun der Große Rat gewählt wurde, war weder einfach noch den Grundsätzen völliger Gleichheit der Bürger gemäß. Die Mitglieder der gesetzgebenden Behörde, deren Zahl 119 betrug, wurden auf doppelte Weise gewählt: in den Zünften und in den Wahlbezirken. Zünfte gab es nun 16 in der Stadt, da zu den 15 alten die neue akademische kam, in die die Bürger vom Gelehrtenstand eintraten, wenn sie nicht in den Zünften ihrer Väter zu bleiben vorzogen. Einer Zunft mußte jeder mehrjährige Bürger angehören; den Handwerkern war von altersher ihre Zunft durch ihr Gewerbe vorgeschrieben. Auch die Bürger des Landbezirks waren in zwei Wahlzünfte eingeteilt. Jede Zunft wählte zwei ihrer Mitglieder in den Großen Rat; da nun die eine 100—150, eine andere 250 Genossen hatte, war eine gewisse Ungleichheit des Wahlrechts vorhanden. Zu den so gewählten 36 Großräten kamen aber noch 83, die die Versammlungen der 6 Wahlbezirke, die Wahlkollegien, frei aus der ganzen Bürgerschaft bestimmten. Die städtischen Kollegien hatten je 15, das Kollegium des Landbezirks 8 Großräte zu wählen. Hiebei trat eine nicht unwichtige Einschränkung des Grundsatzes von der politischen Gleichberechtigung aller Bürger ein: für die Teilnahme an diesen Wahlen, die doch etwa $^7/_8$ der ganzen gesetzgebenden Behörde betrafen, wurden bestimmte Anforderungen gemacht: der Wähler mußte auch in einer Wahlzunft stimmberechtigt sein, ferner entweder ein Vermögen von 1600 Frs. a. W. besitzen oder 6 Frs. als jährliche Abgabe zahlen oder ein Amt bekleiden oder einen

wissenschaftlichen Beruf treiben oder doch einen akademischen Grad haben. Unbedeutend war dieser Census beim damaligen Geldwert und Steueransatz nicht, denn der sechste Teil der stimmfähigen Bürgerschaft war tatsächlich von diesen Wahlen ausgeschlossen.

Der Große Rat übte die Gesetzgebung aus, genehmigte die Staatsverträge, wählte die Tagsatzungsgesandten und gab ihnen ihre Instruktionen mit, d. h. er bestimmte die eidgenössische Politik Basels; er hatte die letzte Entscheidung über die Finanzen des Staates, er wählte die vollziehende Behörde, den Kleinen Rat, und die Richter. Schon die Verfassung von 1831 hatte die Lebenslänglichkeit aller Ratsstellen beseitigt; nach der neuen war alle zwei Jahre ein Dritteil des Großen wie des Kleinen Rates neu zu wählen; doch war die Wiederwahl das Gewöhnliche. Neu waren auch die schriftlichen Jahresberichte des Kleinen Rates über alle Zweige der Verwaltung; der erste erschien 1836 im Druck.

Die Vollziehung der Gesetze und die gesamte Staatsverwaltung stand dem Kleinen Rat zu, der aus 15 Mitgliedern gebildet war. Von den beiden Bürgermeistern hatte der eine, der Amtsbürgermeister, für ein Jahr den Vorsitz in beiden Räten und war mit besondern Befugnissen ausgestattet. Er repräsentierte die Obrigkeit in seiner Person ganz anders als etwa ein Präsident des Regierungsrats; er erhielt die eingehenden Schreiben, leitete alle Geschäfte ein, empfing die Parole der Standestruppe, konnte von sich aus in dringenden Fällen Verhaftungen und Hausdurchsuchungen anordnen und durfte sich ohne Wissen des Rates keine Nacht aus der Stadt entfernen.

Der Charakter der beiden Räte. Daß keine scharfe Trennung der vollziehenden, gesetzgebenden und richterlichen Gewalt geübt wurde, ergibt sich sofort, wenn man die Befugnisse des Kleinen Rates näher betrachtet. Er war aus der Mitte des Großen Rates gewählt und eigentlich sein Ausschuß. Da der Amtsbürgermeister zugleich der Großratspräsident war, lautete die offizielle Titulatur der gesetzgebenden Behörde: „Hochgeachteter Herr Bürgermeister, hochgeehrte Herren.“ Der nicht im Amt stehende Bürgermeister eröffnete in der Sitzung des Großen Rates seine Meinung zuerst, und der Amtsbürgermeister hatte das letzte Wort.

Dieses „einfache und natürliche System“, wie es einmal Ratsherr Heusler in einer geistreichen Verteidigung der Verfassung bezeichnete, war allerdings der Theorie von der Trennung der Gewalten ganz zuwider und stand in schroffem Gegensatz zu dem, was in den meisten freisinnigen Kantonen seit 1830 galt. Dort war überall die Regierung vom Großen Rat ausgeschlossen; hier gehörte sie ihm von Amtswegen an und hatte einen starken Einfluß auf ihn. Der Kleine Rat sah es nicht gern, wenn Petitionen, z. B. Begnadigungsbegehren, vor den Großen Rat kamen, die vorher von ihm nicht der Unterstützung wert gehalten worden waren.

Ein Kritiker schrieb sogar einmal kurz und scharf: „In Bern und Thurgau ist die Regierung die Dienerin des Großen Rates; in Basel ist sie dessen Herrin.“